

**Neufassung der Praktikumsordnung (Satzung)  
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien  
für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik  
Studienrichtung Schiffsmaschinenbau und  
Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik  
an der Hochschule Flensburg  
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 10. Mai 2023, nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 26. Juni 2023 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) In den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik des Bachelorstudiengangs Schiffs- und Anlagentechnik der Hochschule Flensburg ist ein Grundpraktikum und ein Berufspraktikum abzuleisten. Das Grundpraktikum ist durch die Studierende oder den Studierenden selbst zu organisieren und vorzugsweise vor der Immatrikulation abzuleisten. Das Berufspraktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Alle Studierenden, die ein Berufspraktikum ableisten müssen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig selbst nach besten Kräften und in enger Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Die Hochschule ist bestrebt, durch Absprachen oder Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen soweit möglich die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen zu sichern.
- (4) Das Berufspraktikum soll durch einen Vertrag geregelt werden.

**§ 2**

**Ausbildungsziele**

- (1) Ziel des Grundpraktikums ist die Einführung in die handwerkliche und industrielle Fertigung sowie damit das Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikanten und Praktikantinnen sollen die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen.
- (2) Ziel des Berufspraktikums ist das Heranführen an ingenieurmäßige Tätigkeiten durch praktische, wenn möglich projektbezogene, Mitarbeit in vielfältigen betrieblichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Ingenieurin oder des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden dabei Einblick in betriebliche Abläufe vom Auftragseingang bis zur Ablieferung kennen lernen, wobei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Betriebsbereichen besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Nicht der Erwerb von

Fertigkeiten oder Detailwissen sollte im Vordergrund stehen, sondern das Erfassen von betrieblichen Zusammenhängen.

- (3) Berufspraktika im Ausland sind, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden können, besonders geeignet, die berufliche Entwicklung der Studierenden zu fördern und werden daher von der Hochschule nach Kräften unterstützt.

### **§ 3**

#### **Dauer**

Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens sechs Wochen. Das Berufspraktikum ist im Umfang von drei Monaten (18 CP) abzuleisten. Etwaige Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehlzeiten werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Wochenarbeitszeit entspricht einem Vollzeitarbeitsplatz.

### **§ 4**

#### **Meldung und Zulassung**

- (1) Das Grundpraktikum ist vorzugsweise vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist notwendig, um die Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester wahrnehmen zu können.
- (2) Das Berufspraktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im 7. Semester vorgesehen.
- (3) Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat und einen Praktikumsplatz nachweist.
- (4) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten geregelt.

### **§ 5**

#### **Durchführung des Berufspraktikums**

- (1) Das Berufspraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (2) Die Betreuung der Praktikantinnen oder Praktikanten am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Darüber hinaus werden die Studierenden von Seiten der Hochschule durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten betreut. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der Studierenden ergänzen und im engen Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes:
  1. die oder den Studierenden für die Dauer des Berufspraktikums entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
  2. der oder dem Studierenden, soweit sie oder er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,

3. der oder dem Studierenden ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit der Annahme eines Praxisplatzes:
  1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (7) Pflichtverletzungen der Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Praktische Tätigkeiten

- (1) Praktische Tätigkeiten im Grundpraktikum sind:
 

a. Spanende Fertigung	0 – 4 Wochen
b. Umformende Fertigung	0 – 4 Wochen
c. Urformende Fertigung	0 – 4 Wochen
d. Füge- und Trennverfahren	0 – 4 Wochen
e. Montage und Prüfen	0 – 4 Wochen
f. Elektrische Anlageninstallation	0 – 4 Wochen

Für die Anerkennung des Grundpraktikums ist der Nachweis von Tätigkeiten aus mindestens zwei Bereichen für insgesamt mindestens sechs Wochen erforderlich.
- (2) Praktische Tätigkeiten im Berufspraktikum sind vorzugsweise:
  1. Mitarbeit an regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Aufgaben, zu deren Behandlung ingenieurwissenschaftliche Hilfsmittel und Verfahren erforderlich sind,
  2. Mitarbeit an fest umrissenen, konkreten Einzelprojekten in der gewählten berufstypischen Umgebung.

## § 7

### Inhalte der Begleitstudien

Bestandteil des Berufspraktikums ist ein von der Hochschule durchgeführtes Begleitstudium. Es besteht aus einem Einführungsseminar und einem Abschlussseminar oder -bericht.

1. Einführungsseminar:
 

Das Einführungsseminar soll den Studierenden Informationen über Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheitsfragen liefern. Weiterhin sollen Fragen über die Aufnahme und Durchführung des Berufspraktikums beispielsweise Bewerbung, Arbeitsverträge, Unfallverhütungsvorschriften und Ähnliches behandelt werden. Die Studierenden werden über den Rechtsstatus während des Berufspraktikums aufgeklärt.
2. Abschlussbericht:
 

Der Abschlussbericht soll Angaben zum Unternehmen, in dem das Praktikum absolviert wurde (Anschrift, Aufgabenbereich, Personal etc.), zur Dauer des Berufspraktikums, zur Art der Einarbeitung und Betreuung, zu den übertragenen Aufgaben und den hierfür benötigten Qualifikationen sowie eine Beschreibung der Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, enthalten. Abschließend ist die Lernerfahrung des Berufspraktikums für das Studium bzw. für das spätere Berufsleben kritisch zu bewerten.

3. Abschlussseminar:

Das Abschlussseminar soll den beteiligten Studierenden und den Betreuerinnen und Betreuern einen Einblick über das geleistete Berufspraktikum verschaffen. Hierzu ist von den Studierenden ein Fachreferat auf der Basis des Abschlussberichtes zu halten. Die Teilnahme am Abschlussseminar kann auf begründeten Antrag bei der oder dem Praktikumsbeauftragten über elektronische Kommunikation (Bild und Ton) erfolgen. Der Antrag ist 2 Wochen vor dem Termin des Abschlussseminars zu stellen.

## **§ 8**

### **Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle**

- (1) Wenn das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wird, erklärt der Praktikant oder die Praktikantin gegenüber dem Betrieb seine Absicht, das Studium der Schiffs- und Anlagentechnik an der HS Flensburg aufnehmen zu wollen. Da dieses Praktikum Bestandteil des gesamten Ausbildungsplans, aber nicht des Studiums ist, gelten für die Anerkennung des Praktikums die in dieser Satzung festgelegten Regelungen, auch wenn der Praktikant oder die Praktikantin noch nicht den Status einer oder eines ordentlichen Studierenden der HS Flensburg hat. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Während des Grundpraktikums, wenn es nicht vor Immatrikulation stattfindet, und während des Berufspraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 9**

### **Anerkennung der Praktika**

- (1) Für die Anerkennung des Grundpraktikums sind erforderlich
  1. ein Praktikumsbericht in Form eines wöchentlichen Ausbildungsnachweises mit den Unterschriften der Betreuerin oder des Betreuers der Praxisstelle und der Praktikantin oder des Praktikanten
  2. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4.
- (2) Für die Anerkennung des Berufspraktikums als Studienleistung sind erforderlich:
  1. die Teilnahme an Vorbereitungs- und Abschlussseminar zum Berufspraktikum,
  2. ein von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Hochschule anerkannter Abschlussbericht gemäß § 7,
  3. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4.

## **§ 10**

### **Ausnahmeregelung**

- (1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in den Studienablauf vorübergehend geändert werden.
- (2) In Einzelfällen kann das Berufspraktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Berufstätigkeit und Berufsausbildung**

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können fallweise auf die Dauer des Grund- oder Berufspraktikums angerechnet werden. Der oder die Studierende hat den Nachweis im Sinne von § 9 zu führen.

- (2) Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht. Der Gesellen- oder Gesellinnenbrief ist dazu bevorzugt schon bei der Bewerbung oder später bei der oder dem Praktikumsbeauftragten im Original vorzulegen, Berichte sind für die Anerkennung nicht nötig.

## § 12

### Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien am 10.05.2023 und vom Präsidium der Hochschule Flensburg am 26.06.2023.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 26.06.2023  
Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan  
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien  
der Hochschule Flensburg  
- Der Dekan -